



STATUTEN

In den nachstehenden Statuten werden generell männliche Funktionsbezeichnungen verwendet. Sie gelten selbstredend auch für die weibliche Form.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Kulturkreis Villmergen“ besteht ein im Jahre 1968 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Villmergen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Verbreitung des Kulturgedankens durch kulturelle Veranstaltungen. Er verfolgt rein kulturelle Ziele.

Art. 3 Mitgliedschaft; Erwerb und Verlust

Dem Verein können natürliche Personen sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts angehören.

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien

- Mitglieder ohne Abonnement für Veranstaltungen
- Paar/Partner Mitglieder ohne Abonnement
- Mitglieder mit Abonnement für Veranstaltungen.

Das Abonnement berechtigt zur Gratisteilnahme an den vom Vorstand bezeichneten Veranstaltungen.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und/oder Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der Rechtsgemeinschaft sowie durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung. Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden. Mit dem Austritt fallen alle Mitgliedschaftsrechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen dahin.

Art. 4 Finanzierung und Verbindlichkeiten

Zur Erfüllung seiner Aufgaben beschafft sich der Verein die Mittel aus den Einnahmen der Veranstaltungen, öffentlichen und privaten Zuwendungen, den Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen, durch Geschenke und Legate sowie die Aufnahme fremder Mittel.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig und allein das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

Art. 6 Generalversammlung

Nebst der jährlich stattfindenden ordentlichen Generalversammlung können ausserordentliche Generalversammlungen vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Die Einberufung erfolgt durch persönliche schriftliche Einladung oder durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Villmergen, in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstag und unter Angabe der Traktanden.

Die Generalversammlung erledigt u.a. folgende Geschäfte:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Kontrollstelle für die Dauer von 2 Jahren.
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Vollmachterteilung für Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall den Betrag von Fr. 20'000.-- übersteigen.
- Erlass und Änderung der Vereinsstatuten sowie Auflösung des Vereins.

Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit übt der Vorsitzende den Stichentscheid aus.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder verlangen.

Dem Vorstand obliegen u.a. folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen, Führung der ordentlichen Geschäfte sowie Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- b) Verwaltung der Finanzen und Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung
- c) Regelung der Unterschriftsberechtigung
- d) Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltungen
- e) Mitwirkung in andern Gremien, soweit dies dem Vereinszweck dienlich ist
- f) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall den Betrag von Fr. 20'000.-- nicht übersteigen
- g) Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit übt der Vorsitzende den Stichentscheid aus.

Über die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 8 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes und erstellt Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung.

Art. 9 Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Eine Änderung der Statuten kann von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern die Änderung unter den Traktanden ausdrücklich aufgeführt wurde.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Generalversammlungsbeschluss herbeigeführt werden, und zwar durch zwei Drittel aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Ein allenfalls übrig bleibendes Vereinsvermögen ist dem Gemeinderat Villmergen zur Aufbewahrung zu übergeben zuhanden eines sich später bildenden Vereins oder einer Gesellschaft, die den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14. März 2007 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 20. Februar 1997. Sie treten per 1. Januar 2008 in Kraft.

Villmergen, 14. März 2007

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Herbert Thürig

Ruth Hochstrasser